

FEUERWEHRSATZUNG

Gemeinde Neißeaue

Aufgrund von § 28 Abs.2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02. Juli 1991 (SächsGVB1. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 1993 (SächsGVB1. S. 815) und § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) vom 21. April 1993 (SächsGVB1. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVB1. S. 1432) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 22.04.97 folgend Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

1) Die Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue sind Freiwillige Feuerwehren . Sie führen die Namen

Freiwillige Feuerwehr Groß Krauscha
Freiwillige Feuerwehr Kaltwasser
Freiwillige Feuerwehr Zodel

und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit .

2) Die Feuerwehren bestehen aus jeweils einer aktiven Abteilung . In jeder Wehr kann eine Jugendabteilung und eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden . Es kann ein Musikzug unterhalten werden .

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

1) Die Feuerwehren haben bei Bränden und öffentlichen Notständen , die durch Naturereignisse oder andere Ursachen hervorgerufen sind , Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeindewesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen . Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen haben die Feuerwehren technische Hilfe zu leisten . Im übrigen gilt §7 Abs. 1 und 2 des SächsBrandschG.

2) Die Feuerwehren können durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden . Sie können mit Aufgaben gem. § 14 Abs. 2 des SächsBrandschG betraut werden .

3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) . Bei Bedarf können spezielle , den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde entsprechende Ausbildungen durch die Wehrleitung angesetzt werden .

4) Die Feuerwehren haben im erweiterten Katastrophenschutz mitzuwirken .

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehren

1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren sind

- für die aktive Abteilung das vollendete 18. Lebensjahr
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst. Im übrigen gilt § 10 Abs. SächsBrandschG. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein .

2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Wehrleiter zu richten. Die Bereitschaft, mindestens 10 Jahre Dienst in der aktiven Abteilung zu leisten , ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr ist die Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst nachzuweisen . Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung .

4) Die Aufnahme hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen . Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Anwärterzeit von 1 Jahr verpflichtet.

5) Nach der Anwärterzeit entscheiden die aktiven Angehörigen der jeweiligen Wehr über die weitere Zugehörigkeit.

6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen .

7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der aktive Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat ,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist ,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen , wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt , hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen . Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen . Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich .

4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden .

5) Der Bürgermeister stellt die Beendigung Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten .

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und Mitglieder der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses zu wählen .

2) Die Angehörigen der Feuerwehren sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßnahme des § 10 Abs. 5 SächsBrandschG von der Arbeit freizustellen.

3) Die Angehörigen der Feuerwehren erhalten bei Sachschäden , die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden , einen Ersatz nach Maßnahme des § 23 Abs. 6 SächsBrandschG.

4) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen sind insbesondere verpflichtet

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen ,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen ,

- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände , Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen .

5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehren haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden .

6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten , so kann der jeweilige Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen ,
- die Androhung des Ausschlusses oder
- den Ausschluß nach Anhörung der Wehrleitung vornehmen .

Der jeweilige Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben , sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern .

FF Groß Krauscha - FF Kaltwasser - FF Zodel

4

§ 6

Jugendabteilungen

1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue führen die Namen

Jugendfeuerwehr Groß Krauscha
Jugendfeuerwehr Kaltwasser
Jugendfeuerwehr Zodel.

Sie bestehen aus den Jugendgruppen , die auf Beschluß des Feuerwehrausschusses gebildet und von Jugendfeuerwehrwarten geleitet werden.

2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden , wenn sie entsprechend körperlich und geistig dafür geeignet sind . Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt werden.

3) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet , wenn das Mitglied

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist der jeweiligen Wehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

6) Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuß und wird auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Jugendfeuerwehr gewählt . Die Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und sollten neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen .

7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen sind die Jugendfeuerwehrwarte in die Arbeit der jeweiligen Wehrleitung einzubeziehen .

§ 7

Alters-und Ehrenabteilung

1) In die Alters-und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen ,wer das 65.Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt .

FF Groß Krauscha - FF Kaltwasser - FF Zodel

5

2) Die jeweilige Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr , die 25 Dienstjahre vollendet haben , aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen .

3) Der Sprecher der Alters-und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt .

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschläge des Feuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen , die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben , zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen .

§ 9

Organe der Feuerwehr sind

- Hauptversammlung
- Wehrleitung
- Feuerwehrausschuß der Gemeinde Neißeaue

§ 10

Hauptversammlung

1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen örtlichen Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr , soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind , zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen .

In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr .

2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom jeweiligen Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen ,wenn das von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird . Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben .

3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig , wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend sind . Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen , die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlußfähig ist .Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt .

Auf Antrag ist geheim abzustimmen .

4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen , die dem Bürgermeister vorzulegen ist .

§ 11

Feuerwehrausschuß der Gemeinde Neißeaue

1) Der Feuerwehrausschuß besteht aus den Wehrleitern sowie je 2 Angehörigen der jeweiligen aktiven Abteilung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren . Diese werden durch die Angehörigen der aktiven Abteilungen in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

2) Der Feuerwehrausschuß hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen . Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuß muß einberufen werden , wenn mindestens drei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen . Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig , wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind .

Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses wählen geheim einen Wehrleiter zum Vorsitzenden.

3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

4) Der Feuerwehrausschuß ist beratendes Organ der Wehrleitungen . Er faßt Beschlüsse zur Zusammenarbeit der Wehren bei der Finanzplanung , Dienstplanung, Ausbildungsplanung und Einsatzplanung .

5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt . Stimmengleichheit gilt als Ablehnung .

6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich . Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen .

§ 12 Wehrleitung

1) Zur Wehrleitung gehört der Wehrleiter , sein oder seine Stellvertreter und bis zu 7 Kameraden der Wehr.

Leiter der jeweiligen örtlichen Freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter .

Die Wehrleitung hat die Aufgabe , Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr zu koordinieren .

Der Wehrleiter beruft die Beratung der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung zur Beratung einzuberufen , wenn dies von mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird . Die Beratung der Wehrleitung ist nicht öffentlich . Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der einzelnen Abteilungen oder andere Personen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt .

2) Wehrleiter ,Stellvertreter und Mitglieder der Wehrleitung werden in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen .

Der Kreisbrandmeister ist von dem Wahlergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen .

4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist

FF Groß Krauscha - FF Kaltwasser - FF Zodel

7

dies nicht möglich ,sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen .

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande ,setzt der Bürgermeister Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

5) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehren entsprechend den FwDV hinzuwirken ,

- die Dienst-und Ausbildungspläne aufstellen zu lassen ,

- den/ die Gerätewarte zu kontrollieren ,

- auf eine ordnungsgemäße , den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und

- Beanstandungen , die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen .

6) Der Bürgermeister kann den Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes gem. SächsBrandschG übertragen .

7)Die Wehrleiter haben den Bürgermeister und den Gemeinderat in feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten . Sie sind zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen .

8) Der /die stellvertretende (n) Wehrleiter hat / haben den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

9) Der Wehrleiter und sein (e) Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach Anhörung der jeweiligen Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses abberufen werden .

§ 13

Unterführer

1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden , die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 SächsBrandschG erfüllen .

2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung auf Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Wehrleiter widerruft.

Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen .

3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

Schriftführer , Gerätewarte

- 1) Der Schriftführer wird von den Angehörigen der Feuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- 2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung und über die Hauptversammlungen zu fertigen . Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits-und Pressearbeiten der Feuerwehr verantwortlich .
- 3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten . Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen . Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden .

§ 15

Kassenverwalter

Durch die Angehörigen der Feuerwehr kann ein Kassenverwalter für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden .

§ 16

Wahlen

Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der jeweiligen örtlichen Feuerwehr bekanntzumachen .

Änderungen und Ergänzungen zum Wahlvorschlag können bis drei Tage vor den Wahlen eingebracht werden .

Der abgeschlossene Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahl in der Hauptversammlung bekannt zu geben und bestätigen zu lassen .

2) Wahlen sind geheim durchzuführen .

Wahlberechtigt sind unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 und des § 15 die aktiven Angehörigen der jeweiligen örtlichen Freiwilligen Feuerwehr. Steht nur ein Kandidat zur Wahl , kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen .

3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister , seinem Stellvertreter , mindestens aber von einem von ihm benannten Mitglied des Gemeinderates zu leiten .

Die Wahlversammlung benennt zwei Feuerwehrangehörige , welche nicht zur Wahl stehen als Beisitzer , die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen .

4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden , wenn mehr als die Hälfte der jeweils Wahlberechtigten anwesend sind .

5) Die Wahl des Wehrleiters und Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen . Gewählt ist , wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat . Erreicht kein

Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit , so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen , bei der die einfache Mehrheit entscheidet . Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los .

6) Die Wahl von Mitgliedern des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen . Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen , wie Ausschußmitglieder zu wählen sind . In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben . Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7) Die Gewählten sind zu fragen , ob sie die Wahl annehmen .

8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben .

9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder Stellvertreters nicht zustande , dann ist vom Feuerwehrausschuß dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen , die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 den Wehrleiter und /oder den / die Stellvertreter ein.

§17

Entschädigung

1) Eine Aufwandsentschädigung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst , welcher über das übliche Maß hinaus geht, erhalten :

- die Wehrleiter
- die stellvertretenden Wehrleiter
- die Gerätewarte
- die Jugendfeuerwehrwarte
- der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses.

Bei der Ausübung von zwei Funktionen durch eine Person wird nur die Entschädigung für die höhere Funktion gezahlt , dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Feuerwehrausschusses. Höhe der Entschädigung und Festlegung zur Zahlung sind durch die Gemeinde zu treffen .

2) Die Wehrleiter oder andere Feuerwehrangehörige , welche im Auftrag der Wehr dienstlich unterwegs sind ,erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung durch die Gemeinde .

3) Weitere Entschädigungen regelt § 23 des SächsBrandschG.

§ 18

Versicherungen

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Neißeaue sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden , Tod in Ausübung des Dienstes sowie Sachschäden oder Tod im Einsatz oder während der Aus- und Fortbildung sind die Angehörigen der Feuerwehren Neißeaue neben den gesetzlichen Unfallversicherungen zusätzlich zu versichern.

FF Groß Krauscha - FF Kaltwasser - FF Zodel

10

Als Anlage zur Satzung sind durch die Gemeinde die Leistungen der Versicherungsträger zusammenzustellen und für den jeweiligen Ereignisfall exakt auszuweisen .

§ 19

Kameradschaftskasse

1) Jede Feuerwehr kann eine Kasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden .

2) Das Kameradschaftsvermögen besteht aus

- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
- Erträge aus Veranstaltungen ,
- sonstiger Einnahmen,
- mit Mitteln der Kameradschaftskasse erworbene Gegenstände.

Zuwendungen der Gemeinde sind beim Bürgermeister abzurechnen .

3) Der Wehrleiter und der Kassenverwalter stellen mit Zustimmung der Wehrleitung einen Plan auf , der alle im Haushaltjahr anfallende Aufgaben der Kameradschaftspflege sowie zuerwartende Einnahmen enthält.

4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Wehrleitung . Die Wehrleitung kann den Wehrleiter ermächtigen , über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 300,- DM zu entscheiden.

5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die durch die Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden , zu prüfen .

6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen . Die Satzung ist in der Hauptversammlung durch die Kameraden der Wehr zu beschließen .

§ 20

Vereinsbildung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Neißbeaue können sich zu privat - rechtlichen Vereinigungen oder Vereinen zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 21

Kreisfeuerwehrverband

Die Freiwilligen Feuerwehren Neißbeaue können nach Zustimmung der Angehörigen Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden . Als Zustimmung gilt , wenn sich über die Hälfte der Kameraden für einen Beitritt in den Kreisfeuerwehrverband entscheiden

Die Mitgliedsbeiträge , nach den Richtlinien des KfV, werden durch die Gemeinde getragen .

§ 22 Änderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.

Vor Inkrafttreten der Änderung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neißeaue, ist der Feuerwehrausschuß der Freiwilligen Feuerwehren Neißeaue zu hören.

§ 23 Ehrungen, Gratulationen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde mit einem Sachgeschenk geehrt.

Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister, anlässlich des 10jährigen, des 25jährigen, des 40jährigen Feuerwehrdienstes sowie der 50jährigen Mitgliedschaft, während der Hauptversammlung. Zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag erfolgt die Gratulation durch den Wehrleiter verbunden mit einem Sachgeschenk. Art und Umfang der Sachgeschenke legen die Wehrleitungen im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.

Beim Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen

der Gemeinde Groß Krauscha vom
der Gemeinde Kaltwasser vom
der Gemeinde Zodel vom
außer Kraft.

Neißeaue, den 22.04.97

